

¹⁾ Natürlich in Unkenntnis der Anordnung des NvK gewährte Nikolaus V. 1451 IX 11 dem entsprechend supplizierenden Gerbard von Wesel den Übertritt in den Karmel zu Haarlem; Abert-Deeters, *Repertorium Germanicum VI 157 Nr. 1549*.

1451 September 5, Morimond.

Nr. 1689

Allgemeine Kundgabe des Abtes Johann von Morimond in der Diözese Langres, daß die von NvK eingesetzten Visitatoren¹⁾ den Abt Iohannes Yttstain (Yststen, Ytzstein) von Heiligenkreuz in rechtswidriger Weise zum Verzicht gezwungen haben²⁾ und er, der Abt von Morimond, den Verzicht wie die nachfolgende Neuwahl deshalb für ungültig erkläre.

Kop. (15. Jb.): MÜNCHEN, Staatsbibl., *clm* 2889 f. 38^v-39^r (zur Hs. s.o. Nr. 989) (= M); GRAZ, Univ.-Bibl., Hs. 962 f. 258^v-260^r (mit falscher Jahreszahl lvi^{to}) (zur Hs. s.o. Nr. 1195); (Mitte 18. Jb.): REIN, Stiftsarchiv, Hs 107 II p. 359f. (zur Hs. s.o. Nr. 1188a).
Erw.: Zibermayr, *Legation 68*; Beneder, *Hermann von Rein 106*.

Die Zisterzienseräbte von Rein, von Viktring und von Dreifaltigkeit in (Wiener) Neustadt haben kraft des ihnen von Nicolaus de Cusa usw. legatus in Almaniam erteilten Auftrags das Zisterzienserkloster Heiligenkreuz unter Hinzuziehung des Abtes von Ebrach visitiert und dabei in rechtswidriger Weise den bisherigen Abt Iohannem Yttstain, sacre theologie professorem, wie dessen Schreiben enthält³⁾, zum Verzicht gezwungen. Nach den Privilegien des Ordens dürfe aber kein Legat ohne besondere Erlaubnis des Ordens dessen Klöster visitieren. Ferner enthalte der an die genannten Äbte gerichtete Auftrag keine besondere Vollmacht zur Absetzung, wie es für einen Spezialauftrag erforderlich sei. Jeder Abt, der ohne Zustimmung des Generalkapitels verzichte, es sei denn in einem geheimen Konsistorium des Papstes, sei ipso facto exkommuniziert, wovon ihn, wie die päpstlichen Bullen für den Orden besagen, nur der Papst absolvieren könne. Der Abt von Morimond fährt fort, er habe nach Kenntnisnahme all dessen Johannes vor sich zitiert, der erklärt habe, se fuisse seductum et 10 quasi coactum per predictos patres. Johannes habe ihn um Absolution und Hilfe ersucht, worauf er, der Abt, in einem Kapitel seines Klosters unter Assistenz der Äbte von La Creste und Walkenried, des Magisters Arnoldus de Nouocampo und etwa 40 anderer Mönche gerichtlich verfügt habe, daß die Resignation und die danach erfolgte Neuwahl ungültig, Iohannes Yttstain Abt und der neugewählte Iohannes Polai exkommunizierter Eindringling seien. Jenen habe er zugleich kraft apostolischer Autorität absolviert. Zugleich befiehlt er 15 unter Androhung der Exkommunikation allen Regularen des Klosters und anderen ihm Unterstellten, Yttstain und keinem anderen Gehorsam zu leisten. Notarielle Instrumentierung.⁴⁾

2 Cusa: Chusa M.

¹⁾ S.o. Nr. 1054.

²⁾ S.o. Nr. 1188a, 1188b und 1195.

³⁾ Kopie dieses undatierten Schreibens bei Lehr (s.o. Nr. 1188a): REIN, Stiftsarchiv, Hs 107 II p. 358f. Johann bezweifelt hier die Echtheit des in Nr. 1188b Z. 4ff. angeführten Schreibens des Abtes von Morimond. NvK wird bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt.

⁴⁾ Nach einem Beschluß des Generalkapitels von 1451 IX 12 über die Annullierung der entsprechenden Anordnungen der drei Visitatoren (J.-M. Canivez, *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis IV*, Löwen 1936, 654 n. 69) ordneten 1451 IX 14 der Generalabt von Citeaux und die Definitoren des Generalkapitels an, Polai habe seine Würde binnen sechs Tagen niederzulegen. Nach einer diesbezüglichen Anweisung des Abtes von Morimond an Abt Peter von Lilienfeld (neben dem die Äbte von Kaisheim und Neuberg zu Exekutoren ernannt worden waren; s.u. Nr. 1980 Z. 3) von 1451 IX 20 kam es 1451 X 21 in Pfaffstätten zu einem Verfahren vor Peter von Lilienfeld, in dem dieser unter Androhung der Exkommunikation Polai zur Befolgung des Spruches innerhalb von sechs Tagen und alle Mönche von Heiligenkreuz zum Gehorsam gegen Yttstain aufforderte; MÜNCHEN, Staatsbibl., *clm* 2889 f. 38^r-39^v; REIN, Stiftsarchiv, Hs 107 II p. 360-363. Zum Fortgang s.u. Nr. 1922a.